

BVGer E-3538/2014 vom 16. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3538_2014

FR: TAF E-3538/2014 du 16 juillet 2015

IT: TAF E-3538/2014 del 16 luglio 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu

tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz brachte in ihrer Verfügung vor, die wesentlichen Vorbringen der Beschwerdeführenden seien weder glaubhaft noch asylrechtlich relevant.

E. 4.1.1

So sei nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer regelmässig von der Polizei und dem russischen Inlandsgeheimdienst in C._____ kontrolliert, festgehalten, gefoltert und dabei stets zur selben Thematik befragt worden sein soll und er dennoch immer wieder freigelassen worden sei, ohne dass er eine schriftliche Erklärung habe abgeben müssen. Der Beschwerdeführer habe überdies nur zwei der ihm gegenüber gemachten Vorwürfe detailliert wiedergeben können, obschon er gemäss eigener Aussagen oft und lange verhört worden sei. Seine unlogischen Erklärungsversuche, wonach er die genauen Adressen der verschiedenen Polizeistationen in C._____ nicht angeben könne und er - trotz der angeblich massiven Malträtierungen in C._____ - keinen Arzt aufgesucht habe, könnten ihm nicht geglaubt werden. Soweit die Beschwerdeführenden überdies geltend machten, sie hätten Inguschetien verlassen wegen der inzestuösen Beziehung und der damit einhergehenden Angst, von der Familie umgebracht zu werden, sei festzuhalten, dass dies keine asylrelevante Verfolgung darstelle: Die russische Föderation sei schutzfähig und -willig. Zudem seien bisher keine konkreten Verfolgungshandlungen seitens ihrer Familien bekannt, weshalb davon ausgegangen werden könne, die Familien hätten gar keine Kenntnis von der angeblich inzestuösen Beziehung. Es spreche auch gegen eine wahrscheinliche Verfolgung, dass die Beschwerdeführenden während des Verfahrens Beweismittel hätten beibringen können, die beweismittelbeschaffende Person vor Ort jedoch offenbar keine konkreten Hinweise zur Furcht vor einer Verfolgung durch die Familie habe aufnehmen können. Die Personalien der Beschwerdeführenden seien sodann durch den Umstand, dass sie keine Papiere abgegeben hätten, nicht gesichert und im Lichte der Ungereimtheiten in den zentralen Asylvorbringen als nicht überwiegend wahrscheinlich zu taxieren. Zusammenfassend könne weder die inzestöse Beziehung noch die Zugehörigkeit zum A._____ -Stamm geglaubt werden, weshalb auch die daraus subsumierte Verfolgung nicht glaubhaft sei.

E. 4.1.2

In Bezug auf die Asylrelevanz der Vorbringen, hielt die Vorinstanz fest, dass die nachträglich geltend gemachte unterstützende Teilnahme an Rebellenaktivitäten von (...) bis (...) in keinem zeitlichen Zusammenhang zur behaupteten Ausreise aus Inguschetien (2009) oder Russland (2013) stehe. Auch in sachlicher Hinsicht hätten die Beschwerdeführenden andere Gründe zum Verlassen von Inguschetien (Drittverfolgung) oder Russland (ständige Festnahmen im Zusammenhang mit dem A._____ -Stamm und deren Aktivitäten nach 2010, nicht aber wegen der Rebellentätigkeit) angegeben. Das kombattante Engagement des

Beschwerdeführers liege schliesslich bereits elf Jahre zurück, und er habe seine Strafe bereits verbüsst. Die erlebten Benachteiligungen als Nordkukasier - wie beispielsweise die Unmöglichkeit sich registrieren zu lassen - seien ebenfalls asylrechtlich nicht relevant.

E. 4.1.3

Betreffend den Vollzug der Wegweisung hielt die Vorinstanz fest, dass die Beschwerdeführenden jung, gesund sowie gebildet seien und in Inguschetien zudem über ein Beziehungsnetz verfügen würden, von dem nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden könne, dass es sie verfolge. Bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen sei, würden für eine konkrete Gefährdung nicht genügen. Überdies stehe es den Beschwerdeführenden frei, sich in einem anderen Teil der russischen Föderation niederzulassen. Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sei auch nicht derart gravierend, dass er dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen würde. Der Wegweisungsvollzug erweise sich deshalb als zulässig, zumutbar und möglich.

E. 4.2

Der vorinstanzlichen Verfügung hielten die Beschwerdeführenden - unter Auflistung bereits bekannter Sachverhaltselemente - das Folgende entgegen: Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich drastisch verschlechtert, weshalb er auf eine ambulant-psychiatrische Behandlung angewiesen und der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar sei. In Inguschetien könne er die benötigte medizinische Behandlung nicht wahrnehmen, da ihm und seiner Frau Ehrenmord durch die Verwandtschaft drohe. Auch eine Rückkehr nach Russland käme nicht in Frage, da der Beschwerdeführer dort als Terrorist gelte, er sich ohnehin nicht registrieren lassen könne und man seine Krankheiten folglich nicht behandeln würde. Die Registrierung sei ihm - wie schon zuvor geltend gemacht - bereits in der Vergangenheit verweigert worden. In Russland hätten sie zudem kein Beziehungsnetz, welches sie unterstützten könnte.

E. 4.3

In ihrer Vernehmlassung hielt die Vorinstanz an ihrer Verfügung fest und führte ergänzend aus, dass das neu eingereichte Arztzeugnis von einer psychosozialen Belastungsstörung im Zusammenhang mit der verfügten Ausweisung spreche. Der Beschwerdeführer leide gemäss diesem Zeugnis überdies an einer Herzrhythmusstörung, die medikamentös behandelt werde, und an einer Hepatitis-C-Erkrankung. Der Bericht weise, soweit feststellbar, auf keine Notwendigkeit der Hepatitis-C-Behandlung hin, die in Russland im Übrigen möglich wäre. In Bezug auf die psychosoziale Belastungsstörung sei ausserdem festzuhalten, dass der Arztbericht zu diesem Punkt zwar keine detaillierten Aufschlüsse liefere, solche Gesundheitsbeschwerden allerdings in grösseren Städten Russlands ebenfalls behandelbar wären. Aufgrund der sprachlich-kulturellen Nähe wäre eine Therapie in der angestammten Heimat - mit einem unterstützenden sozialen Beziehungsnetz - ohnehin einfacher durchzuführen.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht kann sich der Argumentation der Vorinstanz in mehrfacher Hinsicht nicht anschliessen.

E. 5.1.1

Vorab stellt das Gericht fest, dass bei Durchsicht der Akten insbesondere die Schilderungen der polizeilichen Festnahmen und Folterungen in C._____ einen nicht unglaublichen Eindruck erwecken: Der Beschwerdeführer hat von Beginn weg stets in gleicher Art und Substanziertheit von den polizeilichen Einvernahmen und Hausdurchsuchungen berichtet. Man habe ihn regelmässig zu seiner Familie befragt (vgl. SEM-Akten A38 / F142, F151 und A13 / F49 f.) und ihn körperlich misshandelt respektive geschlagen (vgl. A38 / F171 und A13 / F60 ff.). Nach Einschätzung des Gerichts ist es im russischen Kontext nicht a priori unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer mehrmals von den russischen Sicherheitsbehörden mitgenommen, behelligt sowie befragt und er dennoch ohne Abgabe schriftlicher Erklärungen wieder freigelassen wurde. Der Schweizer Botschafter führte in seiner Stellungnahme ebenfalls aus, ein solches Vorgehen sei gemäss Einschätzung seines Vertrauensanwalts "vorstellbar".

E. 5.1.2

Der Glaubhaftigkeit scheint angesichts der konkreten Verfahrensumstände auch nicht zwingend abträglich zu sein, dass der Beschwerdeführer die sexuellen Übergriffe erst auf Beschwerdeebene geltend machte. Dass der Beschwerdeführer zu Unrecht davon ausging, die übrigen von ihm geltend gemachten Schikanen und polizeilichen Misshandlungen seien bereits genügend intensiv, weshalb er die demütigende Vergewaltigung nicht auch noch erwähnen müsse, erscheint jedenfalls nicht als völlig lebensfremd. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass der Beschwerdeführer bereits anlässlich der ersten Anhörung vom 18. November 2013 angeführt hatte, man habe ihm eine Vergewaltigung mit einem Stock angedroht - und ausserdem in Aussicht gestellt, eine Filmsequenz der Misshandlung ins Internet zu stellen -, wobei dem Protokoll an dieser Stelle eine offenbar sehr emotionale Reaktion des Befragten zu entnehmen ist (vgl. A13 / F62: Bei der Antwort auf die Frage "Was war das Schlimmste, das Sie in diesen Festhaltungen erlebt haben?" ist im Protokoll neben der Antwort die Feststellung der protokollierenden Person "GS weint" angemerkt; direkt im Anschluss an diese Antwort ist im Protokoll eine 15-minütige Pause verbalisiert). Als der Beschwerdeführer anlässlich der ergänzenden Anhörung erneut gefragt wurde, was der schlimmste Moment gewesen sei, gab er zunächst ausdrücklich an, nicht über die sexuelle Misshandlung sprechen zu wollen (vgl. A38 / F227). Erst nach Aufforderung zur detaillierten Schilderung - und nachdem seine Bitte abgelehnt worden war, dies gegenüber einer medizinischen Fachperson tun zu dürfen - gab er Ausführungen zu den entsprechenden Übergriffen zu Protokoll (vgl. A38 / F229 ff.). Bei dieser Aktenlage ist nicht auszuschliessen, dass starke Schamgefühle dem Beschwerdeführer das Befolgen seiner Mitwirkungspflicht verunmöglicht haben könnten (vgl. hierzu etwa BVGE 2009/51).

E. 5.2

Die vorinstanzliche Verfügung vermag insbesondere insoweit nicht zu überzeugen als darin ausgeführt wird, die vom Beschwerdeführer nachträglich geltend gemachten Rebellenaktivitäten von (...) bis (...) seien- mangels eines zeitlichen oder sachlichen Zusammenhangs mit der behaupteten Ausreise aus Inguschetien (2009) oder Russland (2013) - asylrechtlich ohnehin nicht relevant (vgl. Verfügung S. 6 f.):

E. 5.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass eine Person, die in Inguschetien direkt in den bewaffneten Kampf gegen die staatlichen Institutionen verwickelt war und wegen Unterstützung einer verbotenen Guerillaorganisation eine mehrjährige Freiheitsstrafe in

russischen Gefängnissen verbüsst hat, auch zehn Jahre später ein hohes Risikoprofil aufweist (und zwar nicht nur am vormaligen Ort ihrer Aktivitäten, sondern - angesichts der leicht erkennbaren Registrierung als "verurteilter Terrorist" - auf dem ganzen Staatsgebiet der Russischen Föderation). Letztlich hätte eine solche Person in der Folge wohl ungefähr eine behördliche Behandlung zu erwarten, wie sie der Beschwerdeführer für die Zeit in C._____ geltend gemacht hat.

E. 5.2.2

Der Frage der Glaubhaftigkeit der Verurteilung wegen staatsfeindlicher Aktivitäten kommt nach dem Gesagten zentrale Bedeutung zu.

E. 5.2.3

Die Vorinstanz hat es in der hier zu beurteilenden Verfügung unterlassen, die Aussagen des Beschwerdeführers betreffend die Rebellentätigkeit einer eingehenden Glaubhaftigkeitsprüfung zu unterziehen. Sie führt in diesem Zusammenhang lediglich an, die nachträgliche Geltendmachung dieses Vorbringens habe den Anschein eines unerlaubten Nachschiebens (vgl. A40 / S. 6), zumal man den Beschwerdeführer auf die Verschwiegenheit der schweizerischen Behörden hingewiesen habe und er folglich von Beginn weg über die Rebellentätigkeiten hätte sprechen können. Eine inhaltliche Glaubhaftigkeitsprüfung seiner Aussagen betreffend die Teilnahme an den Rebellentätigkeiten und der damit verbundenen Verurteilung hat die Vorinstanz indes nicht durchgeführt. Mit Bezug auf die vom Beschwerdeführer eingereichten behördlichen Dokumente (die Kopie einer Haftentlassungsbescheinigung vom 25. Mai 2007 und das Original einer Vorladung der russischen Behörden vom 6. November 2013) beschränkt sich das SEM im Ergebnis auf die Feststellung, von der Authentizität solcher russischer Dokumente könne nicht ohne weiteres ausgegangen werden (vgl. angefochtene Verfügung S. 4). Diese Aussage ist zwar nicht falsch, für die Entscheidungsfindung aber nicht hilfreich. Im Übrigen fügt das SEM wenig überzeugend an, ohne konkrete Kenntnis der Beschwerdeführenden über die Beschaffung und die Hintergründe der Beweismittel müsse davon ausgegangen müsse, diese würden nur "dem Asylverfahren dienen" und hätten keinen realen Hintergrund. Zur Aussagekraft der eingereichten Fotografien äussert sich die Vorinstanz nur vage und in - auch inhaltlich - schwer nachvollziehbarer Weise (vgl. a.a.O.: "Zudem ist aufgrund der angeblichen Verletzungen, die Sie als Fotos der Rekurschrift beigelegt haben, kaum anzunehmen, dass Ihre Frau darüber sich keine Gedanken gemacht haben soll").

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat versucht, diese unklare Aktenlage durch die Schweizer Botschaft in Moskau abklären und konkret insbesondere die Authentizität der eingereichten Beweismittel verifizieren zu lassen, um den rechtserheblichen Sachverhalt wenigstens nachträglich zu erstellen. Diese Bemühungen scheiterten aus praktischen Gründen. Unter den gegebenen Umständen kann es - auch unter dem Aspekt des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Rechtsweggarantie - nicht Sache des Bundesverwaltungsgerichts sein, den Sachverhalt in diesem wesentlichen Punkt weiter abzuklären.

E. 5.4

Die Prüfung der zentralen Frage, ob der Beschwerdeführer tatsächlich ein in Russland verurteilter Widerstandskämpfer ist, ist deshalb durch das SEM nachzuholen. Es ist in geeigneter Weise festzustellen, ob die eingereichten Beweismittel, insbesondere die beiden

Behördendokumente, authentisch sind. Für den Fall, dass dieses zentrale Vorbringen zutreffen sollte - was nach dem oben Gesagten (vgl. E. 5.2.1) grundsätzlich die Feststellung einer erheblichen zukünftigen Verfolgungsgefahr zur Folge hätte - wären den Akten auch keine hinreichenden Grundlagen zur Beurteilung der sich aufdrängenden Frage einer Asylunwürdigkeit im Sinn von Art. 53 AsylG zu entnehmen (je nach konkreter Tätigkeit allenfalls sogar eines Ausschlussgrundes gemäss Art. 1F des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Auch in diesem Punkt muss die Sachverhaltsfeststellung ergänzt werden.

E. 6.1

Die angefochtene Verfügung ist demnach aufzuheben und die Vor-Instanz anzuweisen, den Sachverhalt in geeigneter Weise korrekt und vollständig festzustellen. Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird.

E. 6.2

Das SEM wird den Beschwerdeführenden nötigenfalls auch das rechtliche Gehör zum Ergebnis des Schriftenwechsels des Instruktionsrichters mit der Schweizer Botschaft sowie weiterer Abklärungen zu gewähren haben. Die Einsicht in die erwähnten Aktenstücke ist bis zum Abschluss der weiteren Untersuchungen in Anwendung von Art. 27 Abs. 1 Bst. c VwVG gänzlich ausgeschlossen; danach ist, auf Gesuch hin, unter Wahrung der öffentlichen und privaten Geheimhaltungsinteressen gemäss Art. 27 Abs. 1 Bstn. a und b VwVG (Abdeckungen) Einsicht zu gewähren.

E. 7

Aufgrund der vorliegenden Kassation ist auf die weiteren Vorbringen und Anträge in der Rechtsmitteleingabe im heutigen Zeitpunkt nicht näher einzugehen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird damit gegenstandslos.

E. 8.2

Die obsiegenden Parteien haben grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 Abs. 2 VGKE). Da die Beschwerdeführenden aber nicht vertreten waren, ist im vorliegenden Fall von solchen Kosten nicht auszugehen und es ist ihnen auch keine Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)